



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Torsten Geerds und Dr. Johann Wadephul (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Finanzausgleich 2000

Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten nach § 25 b FAG

1. Wie hoch sind die Sozialhilfekosten pro Einwohner in

- Flensburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster?

Wie haben sich die Sozialhilfekosten pro Einwohner in den Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Zu den Kosten pro Einwohner lassen sich keine Angaben machen. Es liegen jedoch Angaben des statistischen Landesamtes zu den (Netto-)Ausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe pro Einwohner in den vier kreisfreien Städten für die Jahre 1994 bis 1998 vor, die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind (Angaben in DM):

Jahr	Flensburg	Kiel	Lübeck	Neumünster
1994	886	835	720	624
1995	934	872	746	722
1996	832	794	701	628
1997	761	784	653	612
1998	822	850	688	634

2. Welche Anstrengungen haben in den kreisfreien Städten zu der unterschiedlichen Entwicklung der Sozialhilfekosten pro Einwohner geführt?

Das Ziel einer effektiv und effizient gestalteten Sozialhilfe ist die Vermeidung oder Überwindung von Sozialhilfeabhängigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die kreisfreien Städte eigenständige Beschäftigungsgesellschaften beziehungsweise Vermittlungsagenturen gegründet.

Um Aussagen zur unterschiedlichen Entwicklung der Sozialhilfeausgaben pro Einwohner machen zu können, wären umfassende Erhebungen bei den kreisfreien Städten erforderlich. In der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war dies mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

3. Wie begründet die Landesregierung, dass die Stadt Kiel eine Nachzahlung aus der Landeskasse in Höhe von 5,5 Mio. DM und die Stadt Flensburg in Höhe von 3,4 Mio. DM erhält und die Städte Lübeck und Neumünster leer ausgehen?

Mit § 25 b FAG, der durch das Gesetz zur Änderung des FAG vom 7.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) eingeführt worden ist, wird mit Wirkung vom 1.1.1999 ein Sozialhilfespitzenausgleich gewährt.

Kreise und kreisfreie Städte, die im Verhältnis zum Durchschnitt ihrer Gruppe mit überdurchschnittlich hohen Sozialhilfaufwendungen (Vergleichsmaßstab: DM je Einwohner) belastet sind, erhalten ab 1999 über einen neu gebildeten Vorwegabzug, der aus der Finanzausgleichsmasse finanziert wird, einen finanziellen Ausgleich von 50% des die jeweilige Gruppendurchschnittsbelastung übersteigenden Betrages.

Nach der gesetzlichen Begründung zu dieser Regelung heißt es hierzu unter anderem (vgl. LT-Drs. 14/1643 vom 19.8.1998, Seite 17): "Mit einem hälftigen Ausgleich werden die überdurchschnittlichen Belastungen deutlich abgemildert, ohne den Anreiz zu eigenen Kostensenkungsbemühungen zu nehmen. Kreisen und kreisfreien Städten mit unterdurchschnittlichen Belastungen soll dieser Vorteil erhalten werden. Da die Ausgleichsmittel insgesamt zu Lasten der Schlüsselzuweisungsmittel gehen, tragen jedoch alle kommunalen Gebietskörperschaften zu der Aufbringung der Mittel bei. Für die Ermittlung der überdurchschnittlichen Belastungen sollen die Nettoausgaben von drei Jahren zu Grunde gelegt werden, um jährliche Schwankungen auszugleichen."

Im weiteren Verfahren des Benchmarking in der Sozialhilfe muss erneut über die Wirkung dieser Regelung nachgedacht werden.

4. Falls die Städte Lübeck und Neumünster keine Nachzahlung erhalten, ist die Landesregierung der Auffassung, dass durch diese Ungleichbehandlung eine erfolgreiche kommunale Sozialpolitik befördert wird?

Die Zuweisungen erfolgen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 25 b FAG. Sie sind eine partielle Hilfe für kommunale Haushalte, die durch Sozialhilfeaufwendungen besonders belastet sind.

5. Plant die Landesregierung Änderungen bei den Zuweisungen zu den Sozialhilfekosten nach § 25 b FAG?

Wenn ja, wann und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung plant gegenwärtig keine Änderung des § 25 b FAG. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 3.